

# Sportgericht des Verbandes



30. Dezember 2023

Aktenzeichen: SGdV 10/2023

## Urteil

im Verfahren des

Spielers X

– Antragsteller –

wegen Abänderung einer Spielsperre

Das Sportgericht des Verbandes des BTTV hat am 30. Dezember 2023 durch

den Vorsitzenden    Andreas Spiegel  
den Beisitzer        Florian Lippert  
den Beisitzer        Stefan Wantscher

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Antrag des Spielers X wird abgelehnt.**
- 2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.**

### **A. Tatbestand**

Der Antragsteller begehrt die Abänderung einer ihm gegenüber ausgesprochenen Spielsperre.

Mit Urteil vom 26. Juni 2023 (Az.: SGdV 01/2023) wurde der Antragsteller vom Sportgericht des Verbandes zu einer Spielsperre von sechs Monaten für den gesamten Spielbetrieb (Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb) ab dem auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monat verurteilt.

Nachdem kein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt wurde, trug der BTTV den Antragsteller für den Zeitraum vom 1. August 2023 bis 31. Januar 2024 in seine Sperrliste ein.

Mit Schreiben vom 15. November 2023 wendete sich der Antragsteller an das Sportgericht des Verbandes und bat um Bestätigung, dass die ihm gegenüber ausgesprochene Spielsperre bereits zum 31. Dezember 2023 und nicht erst zum 31. Januar 2024 enden würde.

Zur Begründung seines Antrags gab der Antragsteller an, dass er vom BTTV bei der Mannschaftsmeldung für die Vorrunde fälschlicherweise unberücksichtigt geblieben sei. Zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung im Juli 2023 habe seine ab dem 1. August 2023 beginnende Spielsperre noch nicht gegolten. Der BTTV habe seine Spielsperre somit bereits zum 1. Juli 2023 umgesetzt, weshalb diese nunmehr am 31. Dezember 2023 und nicht erst am 31. Januar 2024 enden müsse. Andernfalls sei der Antragsteller ungerechtfertigterweise für sieben statt sechs Monate gesperrt worden. Die Vorschrift in der Wettspielordnung (WO) H 2.1.5 des BTTV sehe eindeutig vor, dass nur gesperrte Spieler bei der Mannschaftsmeldung unberücksichtigt bleiben dürften. Weder zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung noch bei der Genehmigung sei der Antragsteller jedoch gesperrt gewesen.

Auf Hinweis des Gerichts zahlte der Antragsteller den Gerichtskostenvorschuss auf das Konto des BTTV ein.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## **B. Entscheidungsgründe**

1. Der Antrag auf Abänderung der Spielsperre hat keinen Erfolg.

Der Antrag scheidet bereits daran, dass sich die Einwendungen des Antragstellers gegen eine eigenständige nach dem Urteil des Sportgerichtes des Verbandes vom 26. Juni 2023 (Az.: SGdV 01/2023) ergangene Entscheidung (hier: Genehmigung der Mannschaftsmeldung) richten. Diese Entscheidung hätte der Antragsteller nur dadurch überprüfen lassen können, indem er gegen die genehmigte Mannschaftsmeldung Einspruch bei dem dafür zuständigen Gericht eingelegt hätte. Für die vom Antragsteller beim Sportgericht des Verbandes begehrte Abänderung des Zeitraums der Spielsperre besteht daher kein Raum.

Die im Urteil des Sportgerichtes des Verbandes ausgesprochene Spielsperre wurde vom BTTV auch korrekt in die Sperrliste eingetragen. Das Verfahren wurde mangels Einlegung eines Rechtsmittels im Laufe des Juli 2023 rechtskräftig. Der Zeitraum der Spielsperre begann somit am 1. August 2023 und endet nach sechs Monaten mit Ablauf des 31. Januar 2024.

2. (...)

gez.

**Andreas Spiegel**

Vorsitzender

gez.

**Florian Lippert**

Beisitzer

gez.

**Stefan Wantscher**

Beisitzer

(...)